Besondere Vereinbarung für die Glas-Pauschalversicherung für alle Verglasungen (BBR AGIB 2008-V1)

In Verbindung mit den AGIB 2008 und AVB 2008

Inhalt

Sonderkosten

Wandplatten

Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik

Erstrisikoversicherung

Reparaturenauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

Wohnungswechsel

In Ergänzung der Allgemeinen Glasversicherungsbedingungen gelten folgende Haftungserweiterungen:

Sonderkosten

Die Entschädigungsgrenze für Sonderkosten gemäß § 4 Nr. 2a) AGIB 2008 gilt je Versicherungsfall erhöht auf 2.000 Euro.

Wandplatten

Ausgeschlossen sind Schäden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2008) von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

Mehrscheiben-Isolierverglasung

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden (§ 1 Nr. 2a)bb) AGIB 2008) nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2008) der Scheibe vorliegt.

Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGIB 2008) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Erstrisikoversicherung

Soweit Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) vereinbart ist gelten § 7 Nr. 1.5.) AGIB 2008 und § 75 VVG nicht.

Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

1. Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von § 7 Nr. 1 a AGIB 2008, den Reparaturauftrag an einen Verglasungsbetrieb selbst erteilen. Dies gilt nicht für Mehrscheiben-Isolierungsverglasungen.

2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten

a) den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (§ 8 Nr. 2.a)bb) AGIB 2008)

b) die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen (§ 8 Nr. 2.a)aa) AGIB 2008).

Wohnungswechsel

1. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Versicherung auch während des Umzugs- und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von zwei Monaten ab Beginn des Umzuges besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Die Prämie wird gegebenenfalls ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.